

30./XII. 1916

29

[Die Kriegsgewinne der Textilindustrie.]  
Aus Prag wird uns telegraphiert: In der vorgestern abgehaltenen Sitzung der Gewerbeaktion der Prager Handelskammer wurde beschlossen, das Finanzministerium zu ersuchen, daß im Sinne des § 22 der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Kriegsgewinnsteuer Instruktionen für die Behörden erlassen werden, welche die Kriegsgewinne der Textilindustrie bemessen. Bei Spinnereien, die physischen Personen gehören, möge nämlich darauf Wacht genommen

werden, daß der Zeitraum der drei dem Kriegsausbruche unmittelbar vorhergegangenen Friedensjahre bei diesem Industriezweige nicht als normal angesehen werden kann, da zum Beispiel im Prager Kammer Sprengel sämtliche Baumwollspinnereien mit Verlust arbeiteten. Es möge daher zu Vergleichszwecken eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals bei der Bemessung zur Grundlage genommen werden.